

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	317/2019
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	28.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	8.e	10.12.2019

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Hilfen zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen Ja, siehe Verwaltungserläuterung

Kosten 388.000 €

Produkt 06.06.03

Haushaltsjahr 2019

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag Mehreinnahmen Gewerbesteuer

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von **388.000 €** für die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen wird zugestimmt.
 Die Deckung erfolgt durch die Mehreinnahmen Gewerbesteuer.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Aktueller Sachstand**

Die Kinder- und Jugendhilfe erlebt in den letzten Jahren - nicht zuletzt ausgelöst durch die öffentliche Debatte um den Kinderschutz - einerseits eine verstärkte Aufmerksamkeit, andererseits eine steigende Belastung durch zusätzliche Aufgaben (Umsetzung des FamFG¹, Kontrolle der Früherkennungsuntersuchungen, Einführung des BTHGs²).

Die ersten Ergebnisse im HzE Bericht 2019³ beschreiben die Entwicklung bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in NRW auf der Datenbasis des Jahres 2017. Unterstrichen wird die steigende Tendenz bei der Unterstützung familiärer Erziehung und der Entwicklung junger Menschen. Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen sind u.a. der Zuwachs bei stationären Hilfen sowie die steigende Wachstumsdynamik bei den Eingliederungshilfen.

Dem Landes- und Bundestrend entsprechend sind die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige auch in der Stadt Mettmann kontinuierlich steigend.

Der aktuelle Budgetbericht (Stand 28.10.2019) errechnet einen Mehrbedarf im Deckungsring inklusive der Hochrechnung bis zum 31.12.2019 auf **circa 388.000 €**. Die Zahlen wurden mit Hilfe der bis dato geleisteten Zahlungen im Zusammenwirken mit den bewilligten Hilfezeiträumen ermittelt (Leistungsobligo). Diese Zahlen stellen den Status quo dar, der auch noch im weiteren Jahresverlauf einer Änderung unterworfen sein kann.

Von den insgesamt 263 laufenden Hilfen (im Vergleich 2018: 249 Hilfen) werden seit Nutzung des Auswertetools der Jugendamtssoftware logodata die Einzelhilfen im jeweiligen Fall unter einem einzigen Gesamthilfeplanverfahren bearbeitet.

Der Deckungsring Hilfen zur Erziehung besteht aus 14 Untersachkonten. Im Nachfolgenden werden die Untersachkonten mit den signifikantesten Verschlechterungen näher erläutert.

USK 45500.76700, § 32 SGB VIII, Tagesgruppe (Abweichung: ca. 68.000 €)

In 2019 wurden vier Kinder in einer heiltherapeutischen Tagesgruppe mit Beschulung untergebracht. Die monatlichen Kosten betragen durchschnittlich 3000 € pro Kind.

Die in der Regel auf zwei Jahre angelegte Hilfe wird Kindern gewährt, die erhebliche Defizite im sozial-emotionalen Bereich aufweisen und auch mit Integrationshilfen im Regelschulsystem einschließlich der OGATA-Betreuung nicht haltbar sind.

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit

² Bundesteilhabegesetz

³ HzE Bericht 2019 Erste Ergebnisse

Bereits im Primärbereich sind schulische Meldungen von verhaltensauffälligen Kindern zunehmend. Bei den untergebrachten Kindern ist eine ambulante bzw. stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik vorausgegangen, die in allen Fällen eine Unterbringung in einer heiltherapeutischen Tagesgruppe mit Beschulung empfohlen hat.

USK 45610.77000, § 41 stationäre Hilfe für junge Volljährige (Abweichung ca. 237.000 €):

Im Leistungszeitraum vom 01.01.2019 bis zum Stichtag 28.10.2019 wurde für insgesamt 21 junge Volljährige stationäre Jugendhilfe gewährt. Die Hilfe erfolgt auf Antrag des jungen Menschen und ist zu gewähren, wenn aufgrund der individuellen Lebenssituation, Hilfe und Unterstützung für die Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung erforderlich ist.

Stationäre Hilfe für junge Volljährige ist in der Regel eine Folgeleistung von stationärer Hilfe zur Erziehung vor Volljährigkeit. Grundsätzlich ist bei vorliegendem Hilfebedarf die Hilfe für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr zu leisten. Bei den Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII besteht ein Leistungsanspruch bis zum 27. Lebensjahr.

Sieben junge Menschen sind über das 18. Lebensjahr hinaus in Vollzeitpflege untergebracht, darunter zwei junge Männer, die seit September 2015 als Minderjährige unbegleitet eingereist sind und der Stadt Mettmann zugewiesen wurden. Drei weitere geflüchtete junge Menschen leben in stationärer Jugendhilfe. Diese jungen Menschen konnten aufgrund ihrer traumatischen Fluchterlebnisse und der damit verbundenen psychischen Instabilität nicht mit Volljährigkeit aus der stationären Jugendhilfe entlassen werden.

Vier junge Menschen sind bei vorliegender psychiatrischer Diagnose nach ICD10 und der damit einhergehenden Teilhabestörung im Rahmen der Eingliederungshilfe stationär untergebracht, in zwei Fällen erfolgte die Unterbringung nach dem 18. Lebensjahr.

Zwei junge Frauen haben Schutz vor ihrer Familie gesucht und wurden anonym in einer stationären Einrichtung für Schutzbedürftige untergebracht.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen den meisten jungen Menschen nicht, ihr Leben mit dem 18. Lebensjahr eigenverantwortlich zu gestalten. Für Kinder und Jugendliche, die im Kontext der Jugendhilfe aufwachsen, ist dieses aufgrund ihrer häufig sehr belasteten Lebensbiografie kaum umsetzbar.

USK 45500.77000, §§34,35a SGB VIII, (Abweichung ca. 326.000 €):

Aktuell sind 46 junge Menschen stationär untergebracht. In mehr als 20 Fällen wurden familiengerichtliche Verfahren zur Prüfung von Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) eingeleitet.

Die vom Familiengericht eingeholten Sachverständigengutachten kamen durchgängig zu der Erkenntnis, dass bei den Eltern eine Erziehungsunfähigkeit vorliegt.

Darauf folgend wurde das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen und auf einen Vormund/Ergänzungspfleger übertragen. Eine Rückführung in den elterlichen Haushalt ist in diesen Fällen in der Regel nicht machbar.

Die Übernahmefälle stellen im Berichtszeitraum ebenfalls einen erhöhten Kostenfaktor dar. Ein kostenträchtiger Fall musste vom Jugendamt der Stadt Düsseldorf übernommen werden. Ab Oktober muss die Unterbringung des 13-jährigen Jungen mit circa 10.000 € kalkuliert werden. Im Vorfeld lagen die stationären Kosten bei ca. 6.600 € mtl. Die Kostenerstattungsansprüche der Stadt Düsseldorf beliefen sich auf 38.000 €. In einem weiteren Fall musste eine Kostenerstattung in Höhe von ca. 39.000 € geleistet werden.

Ein Fall sollte ursprünglich bereits Ende 2018 an ein anderes Jugendamt abgegeben werden. Bei strittiger örtlicher Zuständigkeit hat sich die Abgabe bis dato verzögert, so dass die Gesamtkosten die Falles das HzE Budget in Höhe von 96.000€ belasten. Die Refinanzierung ist im nächsten Jahr zu erwarten.

In einem nicht unerheblichen Maß ist im stationären Setting die jährliche Erhöhung der Leistungsentgelte festzustellen, die sich ebenfalls kostensteigernd auf das Gesamtbudget auswirken.

Der Tagessatz einer stationären Hilfe liegt aktuell zwischen 160 € und 280 €. Die Problematiken der Kinder und Jugendlichen sind teilweise derart komplex, dass auch in Mettmann bei insgesamt vier stationären Fällen noch zusätzliches Personal in gewissen Stundenumfang eingestellt werden musste, um einen Verbleib in der Einrichtung gewährleisten zu können. Diese Personalkostenanteile sind 1:1 neben dem Entgeltsatz zu finanzieren. Pro Fall generiert sich so, je nach Intensität, ein Mehrbedarf von 2.000 € – 4.000 € pro Fall pro Monat.

USK 45610.76000, § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe ambulant f. Menschen mit seelischer Behinderung (Abweichung ca. 68.000 €):

Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis zum 27. Lebensjahr) mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und wenn gleichzeitig eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt bzw. zu erwarten ist.

Mit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Rehabilitationsträger im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe bestimmt.

Damit gelten seit dem neben den Regelungen des SGB VIII in diesem Kontext die Regelungen des SGB IX, die durch das Inkrafttreten des BTHGs zwischen 2017 und 2023 in vier Stufen geändert wurden und werden.

Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe zum 01.01.2018 haben die Komplexität der Verfahrensabläufe und die strukturellen Veränderungen auch erhebliche Auswirkung auf die Jugendhilfe.

Im Jugendamt wurde daraufhin entschieden, das Aufgabengebiet zum 01.01.2019 an zwei Fachkräfte aus dem KSD mit jeweils hälftigen Stundenanteilen zu delegieren.

Das somit gebündelte Fachwissen wirkt sich qualitativ und auch quantitativ auf die Gewährung und Steuerung von Eingliederungshilfen aus.

Im Bereich der Eingliederungshilfen steigen die Fallzahlen dem Bundestrend entsprechend weiterhin kontinuierlich an. Die ambulanten Therapien erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Diagnose wie Teilleistungs- oder Aufmerksamkeitsstörung, Entwicklungsverzögerung, Asperger Autismus etc. an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Integrationsassistenzen sind in diesem Jahr ausschließlich im schulischen Kontext und der anschließenden OGATA-Betreuung eingesetzt.

Die durchschnittlichen Kosten eines Integrationshelfers belaufen sich derzeit auf ca. 2.500 € monatlich. Drei Integrationshelfer wurden nach den Sommerferien eingesetzt, so dass ein Mehrbedarf von ca. 30.000 € entstanden ist.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfen sind steigende Kostensätze in nicht unerheblichem Maß zu verzeichnen. Beispielhaft erhöhte ein Träger den Fachleistungsstundensatz für die Autismustherapie von 84 € auf 104 €.

Zusammenfassend ist darzustellen, dass im gesellschaftlichen Kontext die Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie jungen Erwachsenen in der Jugendhilfe sowohl in Qualität als auch in Quantität komplexer geworden sind.

Das führt sowohl zu steigenden Fallzahlen und zu höheren Kosten im Einzelfall.

Abzüglich der Einsparungen in den Bereichen der stationären Eingliederungshilfen, der Pflegekinderhilfen, ambulanten Hilfen sowie der Krankenhilfe ist ein Mehraufwand im Deckungsring HzE von insgesamt **388.000 €** zu erwarten.

Gez. Sucic